

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Ostfildern betreibt mehrere Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten mit unterschiedlichen Öffnungszeiten, Krippen, Schülerhorte und Angebote der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung.

(2) Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(3) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.09. eines jeweiligen Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Gebühren sind für zwölf Monate zu entrichten.

(4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung zu entrichten.

§ 2 Benutzer

(1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich Kindern, deren Eltern in Ostfildern wohnen, zur Verfügung. Über Ausnahmen, z.B. die Aufnahme von Kindern deren Eltern nicht in Ostfildern wohnen, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Bei der Stadt Ostfildern gibt es folgende Betreuungsarten:

a) In der Krippenbetreuung werden Kinder im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren betreut. Bei Aufnahme unter sechs Monaten wegen eines sozialen oder sonstigen Härtefalles entscheidet die Stadtverwaltung.

b) Im Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

c) In der Kernzeit- und Randzeitenbetreuung sowie im Schülerhort werden Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse betreut. Darüber ist es nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im Schulzentrum Nellingen möglich, Schüler der Klassen 5 und 6 zu betreuen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ganztages- und Schulkindbetreuung besteht nicht.

(4) Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich insbesondere nach dem Alter des Kindes. Des Weiteren werden im Einzelfall soziale und pädagogische Gründe berücksichtigt.

(5) Der Aufnahmezeitpunkt wird im Rahmen der Anmeldung festgelegt. Das Nutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung in der Einrichtung bzw. der Abmeldung durch die Stadtverwaltung.

(6) Bei der Aufnahme dürfen Kinder wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in der Anmeldebestätigung festgesetzten Zeitpunkt. Unabhängig vom Aufnahmetag innerhalb des Aufnahmemonats wird die gesamte Monatsgebühr berechnet.

(2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum Beginn eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Kündigung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie vier Wochen vor dem gewünschten Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht worden ist. Eine Kündigung zum 31.5., 30.6. oder 31.7. ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug) möglich. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, kommt Abs. 3 zur Anwendung.

(2) Die Stadtverwaltung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches oder
- d) die Ablehnung einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten zum Wohle des Kindes, wie es der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die Baden-Württembergischen Kindergärten fordert.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(3) Kinder, die in die Schule wechseln, werden von der Stadtverwaltung zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens zum 31.08. eines jeweiligen Jahres. Der Ferienmonat August ist auch dann noch zu bezahlen, wenn ein Kind in die Schule wechselt.

Kinder dürfen auf Antrag, vorausgesetzt die Gegebenheiten lassen dies zu, den Kindergarten bis zum Schulbeginn weiterbesuchen. In diesem Fall ist für den Monat September die halbe Gebühr für den

Kindergartenbesuch zu bezahlen. Bei anschließender Schulkindbetreuung ist dann entsprechend die hälftige Kernzeitbetreuungs-, Randzeitenbetreuungs- bzw. Hortgebühr zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls beim Übergang in die 5. Klasse.

§ 6 Grundlagen der Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet (siehe Gebührentabellen).

(2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben.

(3) Es werden Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ein Freibetrag anerkannt wird, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gebührenermäßigend berücksichtigt.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen festgesetzt (siehe Gebührentabellen).

(5) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkommensnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden.

(6) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie gilt der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Abs. 7. Es ist das Einkommen beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften auch die des Partners/der Partnerin, zu berücksichtigen. Das maßgebende Einkommen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen, die so aktuell als möglich sein sollen (in der Regel durch den Steuerbescheid des Finanzamts).

Zu den Einkünften rechnen insbesondere:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- a) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- c) Einkünfte aus Gewerbebetriebe
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen

(7) Zu dem Einkommen zählen (ergänzend zu den in Abs. 6 genannten Einkünften nach EStG), unabhängig von der steuerlichen Behandlung derselben, folgende Einkommensarten:

- a) Mutterschafts- und Elterngeld
- b) Betreuungsgeld
- c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- d) Unterhaltsleistungen
- e) Einkommen aus Bafög und Stipendien
- f) Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld
- g) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- h) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

- i) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Minijobs

(8) Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.

(9) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

§ 7 Veränderungen des Einkommens und der Lebensverhältnisse

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken können, unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(2) Bei Änderungen des Einkommens oder der Kinderanzahl ist ein Folgeantrag unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des 6. Kalendermonats nach dem Monat zu stellen, in dem der Änderungstatbestand eingetreten ist. Die Benutzungsgebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung aufgetreten ist. Wird im Falle einer Einkommensverringerung der Antrag erst nach der Sechsenmonatsfrist gestellt, so entsteht der Anspruch auf Gebührenermäßigung erst ab dem Kalendermonat der Antragstellung.

§ 8 Betreuungsmöglichkeiten Kindergarten und Krippe

(1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

(2) Anmeldungen in Kindergärten und Krippen müssen für fünf Tage in der Woche und vier Wochen pro Monat erfolgen.

(3) Als Grundbuchung gelten im Kindergarten und in der Krippe bis zu 35 Betreuungsstunden pro Woche und maximal sieben Stunden am Tag ohne Unterbrechung („Verlängerte Öffnungszeiten“).

(4) Im Kindergarten und in der Krippe ist Ganztagesbetreuung dann zu buchen, wenn mehr als sieben bis zehn Stunden Betreuungszeit ohne Unterbrechung pro Tag benötigt werden.

(5) Im Kindergarten und in der Krippe ist eine Mischung der Betreuungsangebote zwischen „Verlängerten Öffnungszeiten“ und Ganztagesbetreuung möglich. Es müssen aber mindestens drei Tage Ganztagesbetreuung gebucht werden.

Die Betreuungsart am jeweiligen Wochentag ist verbindlich bei der Anmeldung festzulegen.

§ 9 Betreuungsmöglichkeiten Schulkind

(1) Es gelten die Buchungsmöglichkeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

(2) In der Schulkindbetreuung stehen folgende Betreuungsmöglichkeiten je nach Schule zur Wahl:

- a) Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, ohne Ferienbetreuung
- b) Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- c) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, ohne Ferienbetreuung

- d) Kernzeitbetreuung plus vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- e) Hort vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- f) Randzeitenbetreuung vor und nach dem Unterricht der Ganztagesesschule zwischen 7 und 17 Uhr, mit Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan
- g) Nur Ferienbetreuung je Woche in der Ganztages-Grundschule für Kinder, die an der Ganztagesesschule teilnehmen

(3) Bei der Schulkindbetreuung (Hort und Kernzeitbetreuung) kann ab drei bis fünf Tage Betreuung je Woche gebucht werden. Die Betreuungsart am jeweiligen Wochentag ist verbindlich bei der Anmeldung festzulegen. Eine Kombination zwischen drei Tage Hort und ein bis zwei Tage Kernzeitbetreuung ist möglich, wenn die Einrichtung dies anbietet.

Die Kombination von drei Tagen Kernzeitbetreuung und ein bis zwei Tage Hort ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

(4) Bei der Randzeitenbetreuung in der Ganztagesesschule müssen in der Regel fünf Tage je Woche gebucht werden, mit der Ausnahme, dass eine Betreuung auch nur an den unterrichtsfreien Nachmittagen an Schultagen gebucht werden kann.

§ 10 Kernzeitbetreuung – tageweise –

(1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben.

Die Gebühr beträgt für jeden Tag 9 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die die Kernzeitbetreuung regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch für Betreuungen während des pädagogischen Tages der Schule und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 18 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werktagen vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 11 Schülerhort – tageweise –

(1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat während der Schulzeit, wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben.

Die Gebühr beträgt für jeden Tag 12 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die den Schülerhort regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Diese Regelung gilt auch

für Betreuungen während des pädagogischen Tages und sonstigen Schulunterrichtsausfällen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 24 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal drei Werktagen vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als drei bis einem Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als einem Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 12 Mittagsverpflegung

(1) In Betreuungseinrichtungen, die einen Mittagstisch anbieten, kann ein Mittagessen dazu gebucht werden. Die Wochentage sind bei der Anmeldung festzulegen. Die Kosten für ein Mittagessen sind nicht in den Betreuungskosten enthalten. Bei Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte sowie bei Hortbetreuung, Randzeitbetreuung und Kernzeitbetreuung plus in der Schule ist ein Mittagessen zu buchen.

(2) Familien, die einen Familienpass, Gutscheine (z.B. vom Jobcenter) oder Vergleichbares besitzen, erhalten das Mittagessen ab dem Monat ermäßigt, an dem der Familienpass o. ä. in der Betreuungseinrichtung oder der Stadtverwaltung vorgelegt wird.

§ 13 Änderung des Betreuungs- und Verpflegungsmodus

(1) Der gewählte Betreuungs- und Verpflegungsmodus ist mindestens für ein Schul-/Kindergartenhalbjahr verbindlich. In Ausnahmefällen können diese, bei rechtzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. bei Änderung der Arbeitsverhältnisse der Sorgeberechtigten oder bei Wegzug, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, geändert bzw. gekündigt werden. Für die Bearbeitung der Änderung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25 € erhoben.

(2) Änderungen des Betreuungs- und Verpflegungsmodus zu Beginn eines neuen Schul-/Kindergartenjahres sowie zum Schul-/Kindergartenhalbjahr sind kostenlos möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Städtische Gebührentabelle Krippen- und Kindergartenangebote gültig ab 01.03.2017

Anlage 1

Nicht alle Betreuungsangebote sind in jeder Einrichtung buchbar!

Einkommensstufen	Familien mit	Gebühren für Kinder von 3 - 6 Jahren für				Gebühren für Kinder von 0 - 3 Jahren in der Krippengruppe mit			
		verlängerte Öffnungszeiten 35 Stunden	Mischform 44 Stunden	Mischform 47 Stunden	Ganztages- betreuung 50 Stunden	verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden	Mischform 44 Stunden	Mischform 47 Stunden	Ganztages- betreuung 50 Stunden
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	37 €	46 €	49 €	53 €	61 €	76 €	81 €	87 €
	2 Kinder	29 €	36 €	38 €	41 €	47 €	59 €	63 €	67 €
	3 Kinder	20 €	25 €	27 €	29 €	33 €	42 €	45 €	48 €
	4 u. mehr Kinder	12 €	15 €	16 €	17 €	20 €	25 €	26 €	28 €
25.001 € - 35.000 € Stufe 2	1 Kind	79 €	99 €	105 €	112 €	129 €	163 €	174 €	185 €
	2 Kinder	61 €	77 €	82 €	87 €	100 €	126 €	135 €	143 €
	3 Kinder	43 €	54 €	58 €	62 €	71 €	89 €	96 €	102 €
	4 u. mehr Kinder	26 €	32 €	34 €	36 €	42 €	53 €	56 €	60 €
35.001 € - 45.000 € Stufe 3	1 Kind	100 €	126 €	135 €	143 €	165 €	207 €	222 €	236 €
	2 Kinder	78 €	98 €	104 €	111 €	128 €	161 €	172 €	183 €
	3 Kinder	55 €	69 €	74 €	79 €	91 €	114 €	122 €	130 €
	4 u. mehr Kinder	33 €	41 €	44 €	47 €	54 €	67 €	72 €	77 €
45.001 € - 55.000 € Stufe 4	1 Kind	124 €	156 €	167 €	177 €	205 €	257 €	275 €	292 €
	2 Kinder	96 €	121 €	129 €	138 €	159 €	199 €	213 €	227 €
	3 Kinder	68 €	86 €	92 €	98 €	113 €	141 €	151 €	161 €
	4 u. mehr Kinder	40 €	51 €	54 €	58 €	66 €	84 €	89 €	95 €
55.001 € - 65.000 € Stufe 5	1 Kind	149 €	188 €	201 €	213 €	246 €	309 €	330 €	352 €
	2 Kinder	116 €	146 €	155 €	165 €	191 €	240 €	256 €	272 €
	3 Kinder	82 €	103 €	110 €	117 €	135 €	170 €	182 €	193 €
	4 u. mehr Kinder	49 €	61 €	65 €	69 €	80 €	101 €	107 €	114 €
65.001 € - 75.000 € Stufe 6	1 Kind	175 €	220 €	235 €	250 €	289 €	363 €	388 €	412 €
	2 Kinder	136 €	171 €	182 €	194 €	224 €	281 €	300 €	320 €
	3 Kinder	96 €	121 €	129 €	138 €	159 €	200 €	213 €	227 €
	4 u. mehr Kinder	57 €	72 €	76 €	81 €	94 €	118 €	126 €	134 €
75.001 € - 85.000 € Stufe 7	1 Kind	202 €	253 €	271 €	288 €	332 €	417 €	446 €	474 €
	2 Kinder	156 €	196 €	210 €	223 €	257 €	323 €	345 €	367 €
	3 Kinder	111 €	139 €	149 €	158 €	183 €	229 €	245 €	261 €
	4 u. mehr Kinder	65 €	82 €	88 €	94 €	108 €	136 €	145 €	154 €
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	1 Kind	228 €	287 €	306 €	326 €	376 €	472 €	504 €	537 €
	2 Kinder	177 €	222 €	237 €	252 €	291 €	366 €	391 €	416 €
	3 Kinder	125 €	158 €	168 €	179 €	207 €	260 €	277 €	295 €
	4 u. mehr Kinder	74 €	93 €	100 €	106 €	122 €	153 €	164 €	174 €
ab 95.001 € Stufe 9	1 Kind	241 €	303 €	324 €	345 €	398 €	500 €	534 €	568 €
	2 Kinder	187 €	235 €	251 €	267 €	308 €	387 €	414 €	440 €
	3 Kinder	133 €	167 €	178 €	190 €	219 €	275 €	294 €	312 €
	4 u. mehr Kinder	78 €	99 €	105 €	112 €	129 €	162 €	173 €	185 €

Städtische Gebührentabelle Schulkindbetreuung gültig ab 01.03.2017

Anlage 2

Einkommensstufen	Familien mit	Kernzeit- betreuung, vor - u. nach dem Unterricht, von 7 bis 13 Uhr, ohne Ferien	Kernzeit- betreuung, vor - u. nach dem Unterricht von 7 bis 13 Uhr, incl. Ferien*	Kernzeit- betreuung plus, vor- u. nach dem Unterricht von 7 bis 14 Uhr ohne Ferien	Kernzeit- betreuung plus, vor - und nach dem Unterricht von 7 bis 14 Uhr, incl. Ferien*	Hort, vor- u. nach dem Unterricht von 7 bis 17 Uhr, incl. Ferien*	Randzeitenbetreuung vor - und nach dem Unterricht der Ganztagesschule von 7 bis 17 Uhr, incl. Ferien	Ferienbetreuung für Ganztagesschüler/- innen, diese kann nur wochenweise gebucht werden. (Wochenpreis)
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	20 €	22 €	26 €	27 €	44 €	24 €	13 €
	2 Kinder	16 €	17 €	20 €	21 €	34 €	18 €	10 €
	3 Kinder	11 €	12 €	14 €	15 €	24 €	13 €	7 €
	4 u. mehr Kinder	7 €	7 €	8 €	9 €	14 €	8 €	4 €
25.001 €- 35.000 € Stufe 2	1 Kind	43 €	47 €	55 €	57 €	94 €	50 €	27 €
	2 Kinder	33 €	37 €	42 €	44 €	73 €	39 €	21 €
	3 Kinder	24 €	26 €	30 €	31 €	52 €	28 €	15 €
	4 u. mehr Kinder	14 €	15 €	18 €	19 €	31 €	16 €	9 €
35.001 € - 45.000 € Stufe 3	1 Kind	55 €	61 €	70 €	73 €	120 €	64 €	34 €
	2 Kinder	43 €	47 €	54 €	56 €	93 €	50 €	27 €
	3 Kinder	30 €	33 €	38 €	40 €	66 €	35 €	19 €
	4 u. mehr Kinder	18 €	20 €	23 €	24 €	39 €	21 €	11 €
45.001 € - 55.000 € Stufe 4	1 Kind	68 €	75 €	86 €	90 €	149 €	80 €	42 €
	2 Kinder	53 €	58 €	67 €	70 €	116 €	62 €	33 €
	3 Kinder	37 €	41 €	48 €	50 €	82 €	44 €	23 €
	4 u. mehr Kinder	22 €	24 €	28 €	29 €	48 €	26 €	14 €
55.001 € - 65.000 € Stufe 5	1 Kind	82 €	90 €	104 €	109 €	179 €	96 €	51 €
	2 Kinder	63 €	70 €	81 €	84 €	139 €	74 €	40 €
	3 Kinder	45 €	50 €	57 €	60 €	99 €	53 €	28 €
	4 u. mehr Kinder	27 €	29 €	34 €	35 €	58 €	31 €	17 €
65.001 € - 75.000 € Stufe 6	1 Kind	96 €	106 €	122 €	127 €	211 €	112 €	60 €
	2 Kinder	74 €	82 €	94 €	99 €	163 €	87 €	46 €
	3 Kinder	53 €	58 €	67 €	70 €	116 €	62 €	33 €
	4 u. mehr Kinder	31 €	34 €	40 €	41 €	68 €	37 €	19 €
75.001 € - 85.000 € Stufe 7	1 Kind	110 €	122 €	140 €	147 €	242 €	129 €	69 €
	2 Kinder	85 €	94 €	109 €	114 €	188 €	100 €	53 €
	3 Kinder	61 €	67 €	77 €	81 €	133 €	71 €	38 €
	4 u. mehr Kinder	36 €	40 €	46 €	48 €	79 €	42 €	22 €
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	1 Kind	125 €	138 €	159 €	166 €	274 €	146 €	78 €
	2 Kinder	97 €	107 €	123 €	129 €	212 €	113 €	60 €
	3 Kinder	69 €	76 €	87 €	91 €	151 €	80 €	43 €
	4 u. mehr Kinder	41 €	45 €	52 €	54 €	89 €	48 €	25 €
ab 95.001 € Stufe 9	1 Kind	132 €	146 €	168 €	176 €	290 €	155 €	82 €
	2 Kinder	102 €	113 €	130 €	136 €	225 €	120 €	64 €
	3 Kinder	73 €	80 €	92 €	97 €	159 €	85 €	45 €
	4 u. mehr Kinder	43 €	47 €	55 €	57 €	94 €	50 €	27 €

*an einem Teil der Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Dafür erhalten Sie jährlich einen Ferienplan.

Ausgefertigt am 7.12.2016 gez. Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ostfildern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.